

## Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 1084/38

A-6010 Innsbruck, am 21. April 1987

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das  
 Bundesministerium für  
 öffentl. Wirtschaft und Verkehr  
 Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

*Z Klausgruber*

Betreff:	GESETZENTWURF
Zt.	23 GE'87
Datum:	- 5. MAI 1987
Vorfall:	5.5.1987 RWS

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Erfüllung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR-Erfüllungsgesetz);  
 Stellungnahme

Zu Zahl 415.402/2-IV-1 vom 23. März 1987

Zum überarbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Erfüllung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, BGBl.Nr. 17/1987, (ASOR-Erfüllungsgesetz) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 1:

In der Z. 1 müßte die Bezeichnung der lit. "c" entfallen, da sich diese Voraussetzung hinsichtlich der verwendeten Fahrzeuge auf beide Fälle des grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs nach lit. a und b bezieht.

Zu Z. 3:

Im Abs. 1 Z. 3 müßte das Zitat richtig "§ 2 Abs. 3 Z. 2 lit. c" lauten.

Zu § 6:

Gegen den Abs. 6 bestehen in zweifacher Hinsicht Bedenken. Wie dies bereits in der Stellungnahme des Amtes der Tiroler

- 2 -

Landesregierung vom 9. Dezember 1986, Präs.Abt. II - 1084/35, zum Ausdruck gebracht wurde, erscheint diese Bestimmung verfassungswidrig, weil hier der Bundesgesetzgeber die Ermächtigung zum Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen erteilt, obwohl nach Art. 66 Abs. 2 B-VG eine solche Ermächtigung zum Abschluß von Ressortübereinkommen ausschließlich der Bundespräsident erteilen darf. Der Abs. 6 sollte daher ersatzlos entfallen.

Sollte diesen Überlegungen nicht gefolgt werden können, so wäre der Ausdruck "zuständigen Behörden" im Zusammenhang mit dem § 13 Abs. 3 des Gesetzentwurfes zu sehen, wonach zuständige Behörde für die auf Grund des ASOR-Übereinkommens vorzunehmenden Amtshandlungen, soweit im Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, der Landeshauptmann ist. Da im Abs. 6 nichts anderes bestimmt wird, würde dies bedeuten, daß die Landeshauptmänner zum Abschluß von Ressortübereinkommen mit anderen Staaten ermächtigt würden. Dabei kann es sich wegen des offenkundigen Widerspruches zu Art. 66 Abs. 2 B-VG nur um ein Versehen handeln.

Zu § 13:

Der Abs. 3 sollte ebenfalls ersatzlos entfallen, weil nach dem ASOR-Übereinkommen keine Amtshandlungen gesetzt werden dürfen. Durch die vorgesehene spezielle Transformation des Übereinkommens in die innerstaatliche Rechtsordnung hat ausschließlich das den Staatsvertrag ausführende Bundesgesetz das behördliche Verhalten im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG zu determinieren, Vollzugsakte dürfen sohin nur auf Grund dieses Bundesgesetzes durchgeführt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor  
www.parlament.gv.at

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n  
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

